

**Satzung der Stadt Ronneburg zur Anwendung des Thüringer
Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeine
Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) (Verwaltungskostensatzung der Stadt
Ronneburg) vom 09.01.2023**

Aufgrund der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. 87) und der §§ 1, 2, 10, und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende mit Schreiben vom 15.12.2022 bei der Rechtsaufsicht angezeigte Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Die Stadt Ronneburg erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

(2) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO), in der jeweils gültigen Fassung, für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis für anwendbar erklärt.

(3) Soweit einzelne Gebührentatbestände umsatzsteuerpflichtig sind, so sind die entsprechenden Gebühren zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu erheben.

(4) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Ronneburg für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 2 unberührt.

§ 2 – Übergangsregelung; Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

(2) Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 30.10.2007 außer Kraft.

*Ronneburg, den 09.01.2023
gez.: Leutloff, Bürgermeisterin
– Siegel –*